



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-44-035805

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Reform der Regelung zu Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch für Musiknoten gefordert.

In der Eingabe wird moniert, eine digitale Nutzung von Noten sei derzeit urheberrechtlich nur dann möglich, wenn diese in digitaler Form erworben worden seien oder die in Papierform erworbenen Noten digitalisiert würden. Würden digitalisierte Noten ausgedruckt, sei eine digitale Verwendung rechtlich nicht mehr möglich. Im Interesse vieler Berufs- und Hobbymusiker solle daher das Urheberrecht dahingehend geändert werden, dass in Papierform rechtmäßig erworbene Noten für die eigene Nutzung digitalisiert werden können. Der Urheber könne dadurch geschützt werden, dass im Fall einer Digitalisierung rechtmäßig erworbener Noten das körperliche Werkexemplar nicht mehr genutzt werden dürfe. Konkret wird eine entsprechende Änderung des § 53 Absatz 4a des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) begehrte.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu der Argumentation wird auf die Petition verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 714 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:



Zunächst ist festzustellen, dass das Urheberrecht ein sowohl verfassungsrechtlich als auch durch das Recht der Europäischen Union geschütztes Ausschließlichkeitsrecht ist (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 17 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta). Allein der Urheber hat das Recht, sein Werk sowohl in körperlicher als auch in unkörperlicher Form zu verwerten (§ 15 Absatz 1 und Absatz UrhG). Das umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG).

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass dieses Recht durch das Recht der Europäischen Union (EU) zwingend vorgegeben ist (Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – InfoSoc-Richtlinie).

In diese Entscheidungshoheit des Urhebers und damit in seine ausschließliche Rechtsposition würde eine Regelung eingreifen, wonach jedermann die graphische Aufzeichnung eines Musikwerks nach dem Erwerb in körperlicher Form digitalisieren darf. Ein Eingriff in die unionsrechtlich gewährten Rechte des Urhebers ist allerdings nur zulässig, soweit das Unionsrecht selbst ihn erlaubt. „Ausnahmen und Beschränkungen“ des Urheberrechts sind in Artikel 5 Absätze 1 bis 3 der InfoSoc-Richtlinie aufgeführt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass der dortige Katalog abschließend ist (EuGH, Urteil vom 29.7.2019 – Aktenzeichen: C-516/17 –, Randnummer 41). Demnach dürfen die EU-Mitgliedstaaten nicht eigenständig darüber hinausgehende Ausnahmen und Beschränkungen in ihre nationalen Urheberrechtsgesetze aufnehmen.

Die mit der Eingabe begehrte Regelung wäre nicht von den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben gedeckt. Die InfoSoc-Richtlinie regelt für das Vervielfältigungsrecht eine Ausnahme in Bezug auf Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung (sogenannte Reprografie; Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a)). Die Vorschrift nimmt jedoch Notenblätter aus dem Anwendungsbereich der Ausnahme ausdrücklich aus. Diese dürfen somit nicht ohne Zustimmung des Rechtsinhabers auf Papier vervielfältigt werden.

Zwar regelt die InfoSoc-Richtlinie für das Vervielfältigungsrecht eine Ausnahme in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern zum privaten Gebrauch und weder



für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke (sogenannte Privatkopie; vgl. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b)). Der Wortlaut der Norm sieht jedoch keine Bereichsausnahme für Notenblätter vor. Gleichwohl hat der EuGH klargestellt, dass der Ausschluss von Notenblättern aus dem Anwendungsbereich der Reprografie auch für die Privatkopie gelten müsse (EuGH, Urteil vom 12.11.2015 – Aktenzeichen: C-572/13, Randnummer 52). Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die gemeinsame Anwendung der Ausnahme für Privatkopien und der Ausnahme für Reprografie durch die Mitgliedstaaten in inkohärenter Weise erfolge und damit zu einer widersprüchlichen Rechtslage führe, die es ermögliche, das Verbot einer Vervielfältigung von Notenblättern zu umgehen. Vor dem Hintergrund des Dargelegten stellt der Petitionsausschuss fest, dass hinsichtlich der in der Eingabe geforderten Regelung kein Spielraum für den nationalen Gesetzgeber besteht. § 53 UrhG, der Notenblätter von der Reprografie- sowie Privatkopie-Ausnahme ausnimmt, setzt die unionsrechtlichen Vorgaben erschöpfend um. Mithin vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen aus zwingenden europarechtlichen Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.